

Hamburg, 10.05.2019

Stellungnahme Magnus-Hirschfeld-Centrum e.V., Hamburg zum Referentenentwurf eines

Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags

Das Magnus-Hirschfeld-Centrum e.V. ist ein Beratungs-, Kommunikations- und Kultur- und Jugendzentrum für Lesben, Schwule, Bisexuelle, transgeschlechtliche und queere Menschen in Hamburg. Es wurde 1983 gegründet.

Angesichts einer Frist zur Kommentierung des Gesetzentwurfs von gerade einmal 48 Stunden, ist eine Stellungnahme fast unmöglich. Die Kürze der Frist irritiert und wundert uns sehr. Es bleibt unverständlich, warum nach langjährigen Beratungen zur Reform des Transsexuellengesetzes sogar über mehrere Legislaturperioden hinweg, eine Partizipation der Verbände – die ja ein wichtiger Teil unserer Demokratie ist - innerhalb von 48 Stunden zu erfolgen hat, dafür fehlt uns das Verständnis, auch wenn darum gebeten wird..

Nichtsdestotrotz möchten wir die Gelegenheit nutzen, auf einige zentrale Punkte einzugehen. Etwaige Ungenauigkeiten oder Schreibfehler sind dem Zeitdruck geschuldet.

Der Referentenentwurf enthält einige Verbesserungen gegenüber der heutigen Rechtslage, die wir ausdrücklich begrüßen:

- Antragstellende Personen werden entlastet von den Kosten für Gutachten, die sich bisher schnell auf mehr als 1500 Euro belaufen konnten.
- Antragsstellende Personen werden entlastet von der doppelten Begutachtung, die bisher vorgeschrieben war.
- Menschen bekommen das Recht auf eine kostenlose Beratung zum Thema Geschlechtsidentität, Vornamens- und Personenstandswechsel
- Transgeschlechtliche Menschen können den Personenstand nicht nur von männlich nach weiblich und vice versa ändern, sondern auch den Personenstand divers wählen oder den Personenstand ganz streichen lassen.
- Das Recht auf die Neuausstellung amtlicher Dokumente wird explizit festgeschrieben.

Der Referentenentwurf enthält allerdings eine ganz Reihe von Regelungen, die grundsätzlich zu kritisieren sind:

Der Gesetzentwurf bietet weiterhin keine Selbstbestimmung über den Geschlechtseintrag, sondern die Fremdbestimmung wird in einer Art Light-Version

fortgeführt und zum Teil sogar deutlich verschärft. Das zeigt sich an folgenden Punkten:

Gerichtsverfahren:

Es wird weiterhin an zwei unterschiedlichen Wegen hin zu einem Personenstands- und Vornamenswechsel festgehalten. Einmal eine Erklärung beim Standesamt für intergeschlechtliche Personen (in einem eng definierten Sinne) und einem Gerichtsverfahren für transgeschlechtlichen Menschen. Die körperlichen Eigenschaften eines Menschen bestimmen also darüber, bei welcher Institution ein Vornamens- und Personenstandswechsel erwirkt werden kann und wie hoch die Hürden sind, das erscheint uns völlig willkürlich. Es gibt keinen sachlichen Grund für eine Ansiedlung beim Gericht.

Beratungsbescheinigung und Beratungsinhalte

Im Beratungsgespräch, sollen im Prinzip die gleichen Fragen geklärt werden wie zurzeit im Begutachtungsverfahren. Zusätzlich soll eine Aufklärung über medizinische Möglichkeiten stattfinden, völlig unabhängig davon, ob die Beratungsklient*innen diese Aufklärung auch selbst wünschen. Dass nun auch medizinische Aufklärung geleistet werden soll von nicht-Mediziner*innen oder Ärzt*innen ohne entsprechende fachärztliche Weiterbildung befremdet uns.

Es gibt so wie im Magnus-Hirschfeld-Centrum mittlerweile eine Reihe von psychosozialen Beratungsstellen, die Trans*beratung anbieten. Häufig arbeiten hier auch Menschen mit einem fachlichen Hintergrund von Sozialpädagogik, sozialer Arbeit oder Pädagogik. Menschen mit diesen Ausbildungen sollen aber nicht qualifiziert sein um Beratung in einer zertifizierten Beratungsstelle anzubieten. Das erscheint lebensfremd.

Die Bescheinigung über die Beratung soll nicht nur die Beratung bescheinigen und die Fragen beantworten (ernsthafte Verlangen, das sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird etc.), sondern auch begründen. Die Beratungsinhalte sollen also in der Bescheinigung bzw. gegenüber dem Gericht offenbart werden. Es gibt überhaupt keine Notwendigkeit weiterhin die Privat- und Intimsphäre von Menschen derart zu verletzen. Bei einer Bescheinigung über Schwangerschaftskonfliktberatung oder dem ärztlichen Attest über Varianten der Geschlechtsentwicklung werden auch keine intimen und persönlichen Informationen niedergeschrieben. Warum hier transgeschlechtliche Menschen eine Sonderbehandlung erfahren sollen, lässt sich nicht rechtfertigen. Daraus spricht ein Misstrauen gegenüber dem Beratungsgespräch, denn warum sonst sollten die Inhalte vor Gericht erörtert werden, wenn doch die Fragen beantwortet wurden? Eine Diagnose über die Geschlechtsidentität von außen ist grundsätzlich eine Illusion, es handelt sich immer um eine Eigendiagnose. Niemand als der Mensch selbst kann Auskunft über das eigene Geschlecht geben.

Anhörung des Ehegatten

Der Ehegatte soll vor Gericht geladen werden und angehört werden, weil er/sie etwas zum Sachverhalt beitragen könne.

Diese komplett neue Regelung (das TSG kennt und kannte keine solche Regelung) wirkt wie aus der Mottenkiste wiederauferstanden. Die Anhörung der Ehepartner*innen verletzt viele Rechte beider Eheleute zur selben Zeit. Die Privat- und Intimsphäre der Antragstellenden wird verletzt. Die Privat- und Intimsphäre der Ehepartner*innen wird verletzt. So eine Anhörung kann eine starke Belastung für eine Ehe darstellen (egal ob die Ehepartner*innen mit dem Wunsch nach Personenstandswechsel zufrieden oder unglücklich sind) und damit verletzt es aus unserer Sicht auch den grundgesetzlichen besonderen Schutz der Ehe. Solch eine Anhörung ergibt auch keinen Sinn. Sollen Ehepartner*innen sich dafür oder dagegen aussprechen? Sollen sie Leumundszeugen sein, wie ernsthaft und dauerhaft der Wunsch der Antragstellenden ist? Sollen sie ihre Erlaubnis geben? Was passiert, wenn sie dagegen sind?

Offenbarungsverbot:

So wie bisher bleibt eine Verletzung des Offenbarungsverbots weiterhin völlig sanktionslos, aber natürlich nicht folgenlos für die Person, deren Transgeschlechtlichkeit gegen ihren Willen offenbart wurde. In der Form ist das Offenbarungsverbot zahnlos und hat wenig Schutzwirkung. Hier braucht es klare Sanktionsregelungen wie z.B. die Ahndung als Ordnungswidrigkeit.

Neben der Neu-Ausstellung von amtlichen Urkunden spielen auch nicht-amtliche Dokumente im Leben eines Menschen eine große Rolle, gerade Arbeitszeugnisse, Praktikumszeugnisse, Fortbildungsbescheinigungen, Zertifikate sind im Berufsleben immens wichtig. Auch hier braucht es ein Anrecht auf die Neuausstellung von Dokumenten, denn nicht-übereinstimmende Dokumente können das berufliche Fortkommen extrem schwierig machen, weil Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt weit verbreitet sind.

Fazit:

Neben den oben angegebenen Verbesserungen ist der Gesetzentwurf kein großer Wurf, weil das Selbstbestimmungsrecht über den Geschlechtseintrag nicht umgesetzt wird und an manchen Stellen sogar Verschlechterungen enthält.

Die langjährige Beratungsarbeit innerhalb der „Interministeriellen Arbeitsgruppe“ und die vorhandenen Gesetzentwürfe wurden größtenteils außer Acht gelassen.

Wir sehen in den von uns kritisierten Punkten eine Fortführung völlig veralteter und zumeist unwissenschaftlicher Perspektiven auf trans* Personen. Wir fordern daher

eine Abkehr von der Haltung gegenüber trans* Geschlechtlichkeit, welche diese als psychische Störung wertet und somit davon ausgeht, dass trans* Menschen keine verantwortlichen Entscheidungen für sich selbst treffen können und vor sich selbst geschützt werden müssen. Trans* Personen sind als mündige und selbstbestimmt handelnde Menschen anzusehen, die nach umfassender Information die bestmöglichen Entscheidungen für sich und ihr Wohlbefinden treffen können. Ein eingeschränkter Zugang zu Vornamens- und Personenstandsänderungen sind mit Stigmatisierung und Diskriminierung mit erheblichen gesundheitlichen Risiken (sexualisierte Gewalt, Depression, Suizidalität) verbunden, die es zur verringern gilt.